

## Änderungsantrag

der Abgeordneten Matthias W. Birkwald, Susanne Ferschl, Sylvia Gabelmann, Dr. Achim Kessler, Katja Kipping, Jutta Krellmann, Pascal Meiser, Cornelia Möhring, Jessica Tatti, Harald Weinberg, Pia Zimmermann, Sabine Zimmermann (Zwickau) und der Fraktion DIE LINKE.

zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung  
– Drucksachen 19/18473, 19/20711 –

**Entwurf eines Gesetzes zur Einführung der Grundrente für langjährige  
Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung mit  
unterdurchschnittlichem Einkommen und für weitere  
Maßnahmen zur Erhöhung der Alterseinkommen  
(Grundrentengesetz)**

Der Bundestag wolle beschließen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Nach Nummer 11 werden die folgenden Nummern 12 und 13 eingefügt:

„12. § 163 Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Soweit Kurzarbeitergeld geleistet wird, gilt als beitragspflichtige Einnahme der Unterschiedsbetrag zwischen dem Soll-Entgelt und dem Ist-Entgelt nach § 106 des Dritten Buches.“

13. § 166 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. bei Personen, die Arbeitslosengeld oder Übergangsgeld beziehen, das der Leistung zugrunde liegende Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen, wobei das beitragspflichtige Arbeitsentgelt aus einem nicht geringfügigen Beschäftigungsverhältnis abzuziehen ist, und bei gleichzeitigem Bezug von Krankengeld neben einer anderen Leistung das dem Krankengeld zugrunde liegende Einkommen nicht zu berücksichtigen ist,<sup>2</sup>

b) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 2a eingefügt:

„2a. bei Personen, die Krankengeld, Verletztengeld oder Versorgungs-krankengeld beziehen, 80 vom Hundert des der Leistung zugrundeliegenden Arbeitsentgelts oder Arbeitseinkommens, wobei 80

vom Hundert des beitragspflichtigen Arbeitsentgelts aus einem nicht geringfügigen Beschäftigungsverhältnis abzuziehen sind, und bei gleichzeitigem Bezug von Krankengeld neben einer anderen Leistung das dem Krankengeld zugrunde liegende Einkommen nicht zu berücksichtigen ist,“

- c) Die bisherigen Nummern 2a bis 2f werden die Nummern 2b bis 2g.’
2. Die bisherigen Nummern 12 bis 14 werden die Nummern 14 bis 16.

Berlin, den 30. Juni 2020

**Amira Mohamed Ali, Dr. Dietmar Bartsch und Fraktion**

## **Begründung**

Zu Nummer 12 (§ 163 SGB VI):

Mit der Regelung würde - wie bereits im Referentenentwurf aus dem BMAS vom Mai 2019 - für den Bezug von Kurzarbeitergeld die beitragspflichtige Einnahme auf den vollen Unterschiedsbetrag zwischen dem Soll-Entgelt und dem Ist-Entgelt nach § 106 SGB III (Nettoentgeltdifferenz) angehoben. Mit der Erhöhung der Beiträge entstehen den Betroffenen keine Nachteile mehr bei der Alterssicherung für die Zeit des Bezuges von Kurzarbeitergeld. Die rentenrechtliche Absicherung von Personen, die Arbeitslosengeld, Kurzarbeitergeld oder Übergangsgeld bei Teilnahme an einer Rehabilitationsmaßnahme beziehen, soll systemgerecht verbessert werden. Künftig sollen für die Betroffenen Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung auf Basis von 100 Prozent des maßgeblichen Arbeitsentgelts gezahlt werden. Sie sollen damit im Grundsatz rentenrechtlich so abgesichert wie während ihrer letzten Beschäftigung.

Zu Nummer 13 (§ 166 SGB VI)

Zu Buchstabe a:

Mit der Regelung würde für den Zeitraum des Bezugs von Arbeitslosengeld und Übergangsgeld die beitragspflichtige Einnahme auf das dieser Leistung zugrundeliegende Arbeitsentgelt angehoben. Da es sich dabei im Wesentlichen um das letzte beitragspflichtige Arbeitsentgelt handelt, entstehen den Betroffenen keine Nachteile mehr bei der Alterssicherung durch Arbeitslosigkeit beziehungsweise während der Dauer der Maßnahmenteilnahme, für die Übergangsgeld bezogen wird.

Zu Buchstabe b:

Redaktionelle Folgeänderung zu Buchstabe a, da die Regelungen zur Erhöhung der beitragspflichtigen Einnahme ausschließlich für den Bezug von Arbeitslosengeld und Übergangsgeld gelten.

Zu Buchstabe c:

Folgeänderung zur Einfügung einer neuen Nummer 2a in § 166 Absatz 1.